

Man halte also fest: wenn Mf I 2 von der Abtwahl schweigt, so ist das nicht der böse Einfluß Bischof Landrichs, der wohl kaum mit Formeln gegen Privilegien focht, vielmehr entspricht Mf I 2 dem Rechtszustand um die Mitte des 7. Jh.s.

Hinter der königlichen Verbriefung freier Wahl und Einsetzung des Abts in R könnte sich aber leicht eine Verlegenheit verstecken, in die sich die Abtei versetzt sah. Dann nämlich, wenn — wie ich nach allem vermuten möchte — der Konvent bei Abfassung von R kein iroschottischer mehr war, sondern ein fränkischer. Und da gibt es zu denken, daß auch das Privileg Burgundofaros die Mönche zunächst als Benediktiner kennzeichnet und erst an einer späteren Stelle die Regel Columbans hinter jener Benedikts erwähnt. Man kann daraus doch wohl entnehmen: Rebais benötigte dem Bischof gegenüber den Charakter eines königlichen Eigenklosters, weil die Berufung auf die Observanz der Iroschotten nicht mehr verfiel. Dem König gegenüber aber war ein bischöflicher Freibrief dienlich, der auf den Namen St. Farons lautete. Das weist auf die Zeit der Kommendataräbte, nicht ins 7. Jh.. Was die Benützung echter Vorurkunden selbstredend nicht ausschließt, so wenig wie die Markulfs.

5. Das Verbot richterlicher Requisitionen

Dieses Verbot findet sich meines Wissens in keiner Merowingerurkunde. Wohl aber schärft es can. 11 der Synode von Chalon (nach 642, vor 654) ein¹⁸⁾. Man vergleiche:

¹⁸⁾ Die Synode muß geraume Zeit vor 654 stattgefunden haben. Denn bei den dort vertretenen Bistümern zeigt die Urk. Chlodwigs II. für St. Denis (Pertz Nr. 19) schon mehrfach Nachfolger im Amt. Vgl. Havet, Questions Mérov. 5, 52, Maassen, MG. Conc. 1, 208. — Die Bischöfe von Tours, Paris, Limoges, Le Mans und Rennes waren auf der Synode durch Äbte vertreten. Vielleicht macht dieser Umstand den Vorstoß zugunsten vermögensrechtlicher Selbständigkeit der Klöster (c. 7 und 11) verständlich. Das Privileg Bischof Berthefrids für Corbie von 662 (Pardessus Nr. 345) zeigt in der hsl. Überlieferung Labbats das Gegenstück zum c. 11 von Chalon: weder der Bischof noch sein Erzdiakon oder ein Ordinator des Bistums Amiens, heißt es da, *ad praef. monasterium accedere nec in agris ipsius convivium... praeparare praesumat, nisi ab abbate... spontanea voluntate fuerit rogatus*. Ähnlich das Privileg Bischof Audomars von Térouanne für St. Bertin a. 662 (Pardessus Nr. 344). — Die can. 6 Conc. Paris a. 614 und 27 Conc. Clippiac.